

Beschlussvorlage		Vorlage-Nr:	VO/GV01/2011-457
Gemeinde Dorf Mecklenburg		Status:	öffentlich
Federführend:		Aktenzeichen:	
Bauamt		Datum:	09.08.2011
		Einreicher:	Bürgermeister
Abwägungs- und Satzungsbeschluss über die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5 "Gewerbe-, Wohn- und Mischgebiet Karow"			
Beratungsfolge:			
Beratung Ö / N	Datum	Gremium	
Ö	23.08.2011	Bauausschuss Dorf Mecklenburg	
Ö	07.09.2011	Gemeindevertretung Dorf Mecklenburg	

Beschlussvorschlag:

1. Während der öffentlichen Auslegung des Entwurfs der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5 „Gewerbe-, Wohn- und Mischgebiet Karow „, wurden von den Bürgern keine Anregungen vorgebracht. Die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden von der Gemeindevertretung geprüft. Die Stellungnahmen werden berücksichtigt. Das Ergebnis der Prüfung wird als Anlage zum Beschluss genommen.
2. Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004, BGBl. I S. 2414 in Verb. mit § 86 der Landesbauordnung M-V (LBauO M- V) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 18.04.2006 (GVOBl. M- V S. 102), sowie der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung BauNVO) vom 23. Jan. 1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Investitionserleichterungs- und Wohnbaurandgesetz vom 22. April 1993 (BGBl. I S. 446) sowie der Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung 1990 – PlanzV 90) vom 18. Dez. 1990 (BGBl. I S. 58) beschließt die Gemeindevertretung die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5 „Gewerbe-, Wohn- und Mischgebiet Karow“ für das Gebiet: Gemarkung Karow, Flur 1, Rosenthaler Weg - Zufahrt Lindenweg für den Bereich des Allgemeinen Wohngebietes (Baufeld WA 1 – WA 4) im südlichen Bereich des Plangebietes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie die örtlichen Bauvorschriften über die Gestaltung baulicher Anlagen, als Satzung.
3. Die Begründung wird gebilligt.
4. Der Beschluss über die 1. Änderung des Bebauungsplanes ist ortsüblich bekannt zu machen; dabei ist auch anzugeben, wo der Plan mit Begründung während der Dienststunden eingesehen und über den Inhalt Auskunft verlangt werden kann.

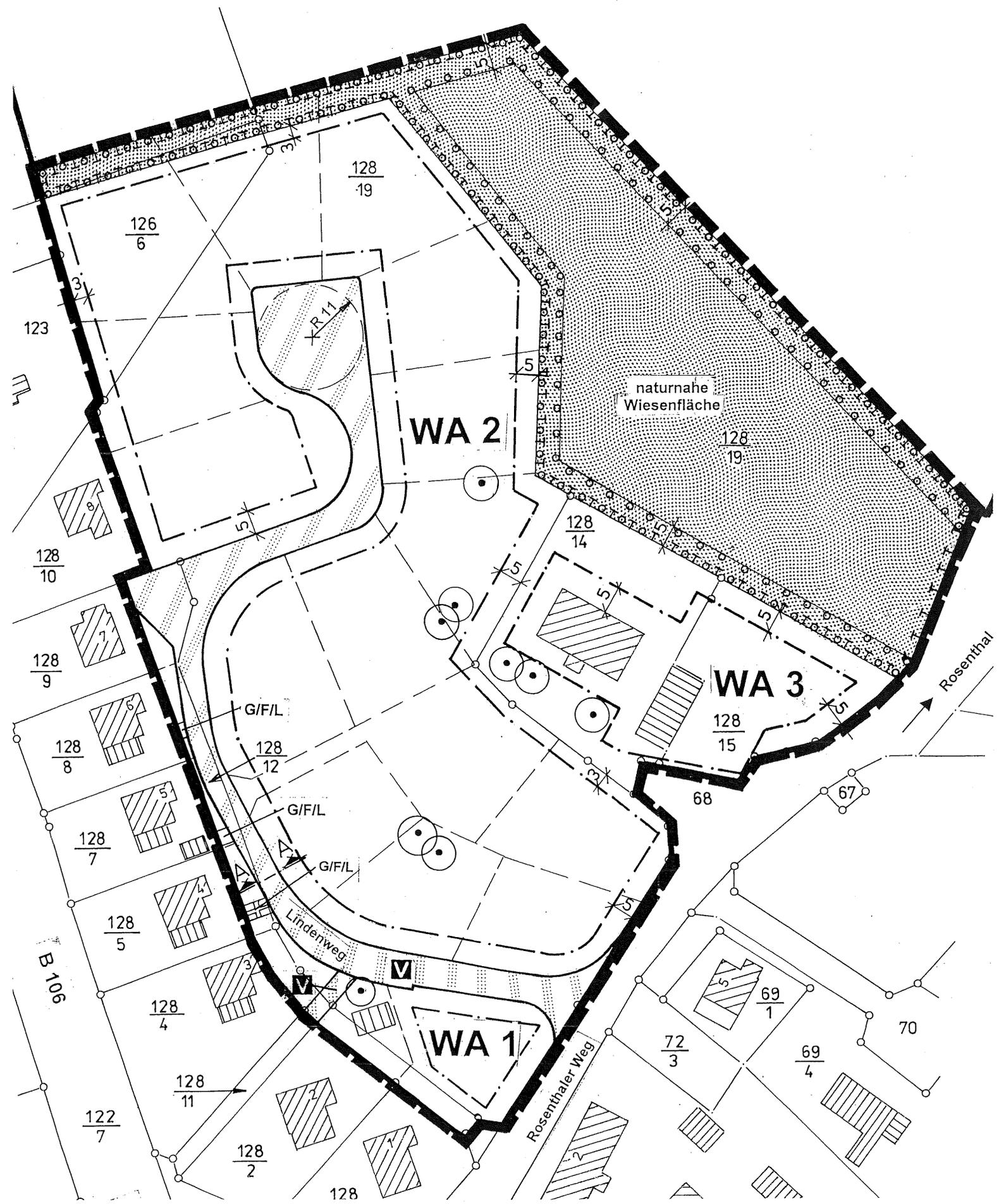
Anlage/n:

Ergebnis der Prüfung und Abwägung
Auszug B-Plan Nr. 1

Abstimmungsergebnis:	
Gesetzliche Anzahl der Mitglieder des Gremiums	
Davon besetzte Mandate	
Davon anwesend	
Davon Ja- Stimmen	
Davon Nein- Stimmen	
Davon Stimmenthaltungen	
Davon Befangenheit nach § 24 KV M-V	

Auszug 1. Änderung B-Plan Nr. 5 „ Gewerbe-, Wohn- und Mischgebiet Karow “

M 1 : 1 000



Gemeinde Dorf Mecklenburg
Gemeindevertretersitzung vom

Satzung über die 1.Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5 „ Gewerbe-, Wohn- und Mischgebiet Karow “

Ergebnis der Prüfung und Abwägung eingegangener Stellungnahmen aus der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange zum Entwurf mit Anschreiben vom 07.04.2011

Bedenken und Hinweise von:

Ergebnis der Prüfung und Abwägung :

Trägern öffentlicher Belange

Straßenbauamt Schwerin

- keine Bedenken und Hinweise

StALU Westmecklenburg

- keine Bedenken, - Hinweise:

1. Als Eigentümer für das Land M-V

- Land M-V nicht betroffen

2. Landwirtschaft

- keine Bedenken und Anregungen
- für das betreffende Gebiet werden keine Planungen und sonstige Maßnahmen eingeleitet

3. Integrierte ländliche Entwicklung

- keine Bedenken und Anregungen
- Plangebiet ist in keinem Verfahren zur Neuregelung der Eigentumsverhältnisse gelegen

4. Naturschutz, Wasser und Boden

Naturschutz

- Belange nach NatSchAG M-V sind nicht betroffen
- Belange anderer Naturschutzbehörden sind zu prüfen

Wasser

- keine wasserrechtlichen **Bedenken**
- Gewässer erster Ordnung und wasserwirtschaftliche Anlagen werden nicht berührt

Boden

- Hinweise zum Altlastenkataster für das Land M/V
- bei Feststellung von Altlasten notwendige Maßnahmen mit dem StALU abstimmen

5. Immissions- und Klimaschutz, Abfall und Kreislaufwirtschaft

Verweis auf Stellungnahme vom 30.11.2010

- zur Gewährleistung des Immissionsschutzes angegebene Immissionsrichtwerte für ein allgemeines Wohngebiet einhalten
- Landrätin des LK NWM beim Auftreten von Auffälligkeiten bei Erdarbeiten informieren

- Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und beachtet.

Deutsche Telekom

keine Bedenken, - Hinweise:

Stellungnahme vom 25.11.2010 gilt unverändert weiter:

- im dargestellten Bereich befinden sich TK- Linien der Deutschen Telekom
 - für rechtzeitigen Ausbau des Telekommunikationsnetzes Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Plangebiet mind. 6 Monate vorher schriftlich anzeigen
 - bei Bauausführung darauf achten, dass ungehinderter Zugang zu vorh. TK- Linien jederzeit möglich ist
 - es ist erforderlich, dass sich die Bauausführenden über die zum Zeitpunkt der Bauausführung vorhandenen TK- Linien informieren
 - Kabelschutzanweisung beachten
 - Die Hinweise werden beachtet und in die Begründung aufgenommen.
-

Zweckverband Wismar

- keine Bedenken; - Hinweise:

Es gelten die Festlegungen aus der Stellungnahme vom 02.02.2011 zum Vorentwurf:

- Wasserversorgung
 - im Lindenweg verlaufen Wasserversorgungsleitungen, an die Anschlussmöglichkeit für die geplante Bebauung gegeben ist
 - Löschwasserversorgung aus dem öffentlichen Netz nicht möglich
 - Schmutzwasserbeseitigung
 - in der Privatstraße „Lindenweg“ verläuft ein Schmutzwasserkanal (DN 200 Stz), an dem Anschlussmöglichkeit für die geplante Wohnbebauung besteht
 - dieser Kanal ist jedoch vor Baubeginn auf Veranlassung des Zweckverbandes Wismar als beschränkte persönliche Dienstbarkeit im Grundbuch des jeweiligen Eigentümers einzutragen
 - zur weiteren Abstimmung der erforderlichen Erschließungsmaßnahmen Wasser und Schmutzwasser sind die Projektierungsunterlagen beim Zweckverband Wismar einzureichen
 - Die Hinweise zur Wasserversorgung und Schmutzwasserentsorgung werden zur Kenntnis genommen und in der Erschließungsplanung beachtet. Zur Sicherung der Erschließung wird die Gemeinde mit dem Vorhabenträger einen Erschließungsvertrag abschließen. Die Erschließungsplanung ist durch den Vorhabenträger mit dem Zweckverband Wismar abzustimmen. Geplant ist die Übernahme der Verkehrsflächen durch die Gemeinde. Die Eintragung von Dienstbarkeiten ist deshalb nicht erforderlich.
 - Löschwasserbehälter wird im Rahmen der Erschließung reaktiviert (alter Güllebehälter)
-

E.ON Hanse AG

- keine Bedenken

Die Hinweise mit Schreiben vom 11.11.2010 sind weiter gültig:

- im angegebenen Bereich befinden sich Versorgungsanlagen aus dem Verantwortungsbereich der E.ON Hanse AG
- Planauszüge dienen nur zu Planungszwecken und dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden
- Angaben und Maßzahlen unverbindlich,
- Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und in die Begründung aufgenommen.

Abweichungen möglich

- bei Bauausführung durch ausführende Firma rechtzeitig aktuelle Planauszüge anfordern
- bei Planungen Merkblatt „Schutz von Versorgungsanlagen bei Bauarbeiten“ beachten

E.ON edis AG

- **keine Bedenken**; -Hinweise:
- vor Beginn muss eine Einweisung durch den Meisterbereich erfolgen
- für einen weiteren Anschluss ans Versorgungsnetz ist eine Erweiterung der Stromverteilungsanlagen erforderlich
- geeignete Flächen im öffentlichen Bauraum ausweisen
- um einen sicheren Netzbetrieb und eine schnelle Störungsbeseitigung zu gewährleisten, darauf achten, dass Leitungstrassen von Baum- und Pflanzungen freizuhalten sind
- im Rahmen der konkreten Planung bei Pflanzmaßnahmen im Bereich öffentlicher Flächen eine Abstimmung durchführen

- Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und in die Begründung aufgenommen.

Kabel

- zu vorh. elektrischen Betriebsmittel sind Abstände nach DIN VDE 0100 und 0101 einzuhalten
- vorh. u. in Betrieb befindliche Kabel dürfen weder freigelegt noch überbaut werden
- Abtragungen der Oberfläche sind nicht zulässig
- in Kabelnähe ist Handschachtung erforderlich

Landesamt für Kultur und Denkmalpflege

- **keine Einwände**

Wasser- und Bodenverband

„Wallensteingraben-Küste“

- **keine Bedenken**, - Hinweis:
- der Änderung wird zugestimmt
- die Planung der Niederschlagsentwässerung ist mit dem Verband abzustimmen

- Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und beachtet.

Landkreis Nordwestmecklenburg

FD Umwelt

Untere Wasserbehörde

1. Wasserversorgung

- überplantes Gebiet liegt nicht in einer TWSZ
- Versorgungspflicht mit Trinkwasser besteht für den Zweckverband Wismar
- erforderliche Anschlussgestattungen beim Zweckverband Wismar beantragen

2. Abwasserentsorgung

- öffentliche Abwasserbeseitigung wird in Karow durch den Zweckverband Wismar betrieben
- erforderliche Anschlussgestattungen beim

- Die Hinweise werden zur Kenntnis und beachtet. Die Niederschlagsentwässerung wird im Rahmen Erschließungsplanung auch mit dem Wasser- u. Bodenverband „Wallensteingraben-Küste“ abgestimmt.

Zweckverband beantragen

3. Niederschlagswasser

- Schutz der an die ungenutzten Flächen angrenzenden Wohnbauflächen WA 2 und WA 3 vor wild abfließendem Wasser ist zu prüfen (von Nordost nach Südwest abfallendes Geländeniveau)
- Niederschlagswasser wird nach den vorliegenden Unterlagen in bestehendes System zur Ableitung eingebunden
- das von bebauten oder künstlich befestigten Flächen abfließende Niederschlagswasser ist Abwasser und unterliegt der Abwasserbeseitigungspflicht der Gemeinde
- gegebenenfalls die bestehende wasserrechtliche Erlaubnis anpassen, entsprechende Unterlagen bei der Unteren Wasserbehörde einreichen
- Stellungnahme des Wasser- und Bodenverbandes einholen
- Verweis auf Alternativen, wie Brauchwassernutzung oder gestalterische Elemente bei der Planentwicklung vor Ableitung

4. Gewässerschutz

- vorh. Drainleitungen und unterirdische Gewässer in ihrer Funktionsfähigkeit erhalten bzw. wiederherstellen
- Hinweise zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und notwendigen Erdaufschlüssen

- Die Hinweise zur Niederschlagswasserbeseitigung werden beachtet. Der Wasser- und Bodenverband ist am Aufstellungsverfahren beteiligt und hat der Planung zugestimmt. Im Rahmen der Erschließungsplanung erfolgt die Abstimmung mit der Unteren Wasserbehörde. Die erforderlichen Nachweise werden in diesem Zuge erbracht. Auf Alternativen, wie Brauchwassernutzung oder gestalterische Elemente bei der Planentwicklung vor der Ableitung, wird in der Begründung hingewiesen.

Untere Abfallbehörde

- **keine Bedenken**, Hinweis :
- es liegen keine Erkenntnisse über Altlasten oder den Verdacht auf eine altlastverdächtige Fläche vor; sollten bei Erdarbeiten jedoch Auffälligkeiten auftreten, ist das Umweltamt unverzüglich zu informieren

Die Hinweise werden entspr. beachtet und sind im Plan vermerkt.

Untere Immissionsschutzbehörde

- **keine Bedenken**, - Hinweise:
- in der Stellungnahme vom 06.12.2010 wurde irrtümlich die Änderung des Teilgebietes WA3 von MI in WA erkannt
- dies basiert auf einer falschen Flächenausweisung in KGIS
- nach Rücksprache mit dem Planer ist die Stellungnahme vom 06.12.2010 entspr. zu korrigieren
- da sich lediglich die Führung der Erschließungsstraße ändert, sind keine zusätzlichen immissionsschutzrechtlichen Konflikte zu erwarten

- Die gegebenen Hinweise werden zur Kenntnis genommen und beachtet.

Untere Naturschutzbehörde

- **Anregungen** und Hinweise:

1. Artenschutz

- Bei der Aufstellung des B-Planes sind die artenschutzrechtlichen Vorschriften des

- **Die Anregungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen und wie folgt beachtet:**
- Der Umweltbericht wird entsprechend der Hinweise zum Artenschutz überprüft. Für die

§ 44 im BNatSchG zum Schutz der besonders geschützten Tier- und Pflanzenarten zu beachten.

Durch den Plangeber ist im Verfahren der ° Die im Planaufstellung vorausschauend zu ermitteln und zu beurteilen, ob die vorgesehenen Festsetzungen auf unüberwindbare artenschutzrechtliche Hindernisse stoßen werden. Von Festsetzungen, denen ein dauerhaft rechtliches Hindernis in Gestalt artenschutzrechtlicher Verbote entgegensteht ist Abstand zu nehmen.

Das Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern, Abt. Naturschutz, Postfach 1338, 18263 Güstrow, ist die für die artenschutzrechtlichen Belange des Artenschutzes zuständige Naturschutzbehörde.

vorausschauende Betrachtung der artenschutzrechtlichen Aspekte ist von folgenden Grundlagen auszugehen:

- ° Bebauungsplan ausgewiesenen, zu bebauenden Flächen befinden sich am Rand eines bereits erschlossenen Siedlungsbereiches. Auf Grund der direkten Siedlungsnähe ist im Bestand von bereits stark veränderten Standortfaktoren auszugehen.
- ° Bestandskartierungen von geschützten Tier- und Pflanzenarten im Gebiet liegen nicht vor.
- ° Auf Grund der ausgewiesenen Baugrundstücke sind 3 Bäume zu roden. Als Ausgleichsmaßnahme wird festgesetzt, dass als vorgezogene Kompensationsmaßnahme zeitgleich mit der Rodung der Bäume die Ausgleichspflanzung, 6 Stück einheimische Laubbäume, zu realisieren ist.
- ° Wertvolle und geschützte Biotope gem. LNatSchAG Mecklenburg-Vorpommern befinden sich nicht innerhalb und außerhalb des Plangebietes.
- ° Auf Grund des Siedlungsstandortes und in Betrachtung der geplanten Nutzungsformen ist davon auszugehen, dass mit den Festsetzungen des Bebauungsplanes kaum Störfaktoren auftreten werden, die den Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art erheblich gefährden können.

- Gemäß BNatSchG ist die Beseitigung von Gehölzen im Zeitraum vom 01. März bis 30. September verboten
- auch die Baufeldberäumung der Brachflächen sollte außerhalb dieses Zeitraumes erfolgen

2. Umweltbericht und Eingriffsregelung

- die geplante Änderung der Bau- und Erschließungsflächen im Änderungsbereich führt zu keinen im Vergleich zum Ursprungsplan zusätzlichen Eingriffen in Natur und Landschaft
- eine Neubilanzierung mit Festsetzung neuer bzw. anderer Kompensationsmaßnahmen sowie ein Umweltbericht sind daher nicht erforderlich

- für die Bebauung des Änderungsbereiches sind bereits Kompensationsmaßnahmen im wirksamen B-Plan festgesetzt
- in der Abwägung der Stellungnahme zum Vorentwurf wird ohne weitere Begründung angegeben, dass erst mit der Entwicklung der Misch- und Gewerbeflächen auf die Ausgleichsflächen des Ursprungsplans zurückgegriffen werden soll
- ist nicht nachvollziehbar
- mit der 1. Änderung des B-Planes werden zusätzliche Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt, die für eine ausgeglichene Eingriffs-/ Ausgleichsbilanz des Gesamtplanes nicht erforderlich sind

3. Gesetzlicher Baumschutz

- Die Hinweise zur Bilanzierung und Festsetzung von Kompensationsmaßnahmen der Alt- und Neuplanung werden beachtet. Die Gemeinde bleibt wie im Entwurf dargelegt dabei, dass die Ausgleichsmaßnahmen des Ursprungsplans der Entwicklung der Gewerbe- und Mischbauflächen vorbehalten bleibt. Mit den festgesetzten Ausgleichsmaßnahmen im Änderungsverfahren erfolgt eine räumliche und visuelle Trennung der unterschiedlichen Nutzungsarten der Gesamtplanung.

- es ist die Rodung von 3 geschützten Einzelbäume vorgesehen
- Die Erteilung der dafür erforderlichen Ausnahmegenehmigung wird in Aussicht gestellt.
- die untere Naturschutzbehörde ist zu unterrichten
- Standorte für die erforderlichen 6 Ersatzpflanzungen sind festzusetzen.
- die Zulassung der Ausnahme ist gebührenpflichtig

- Die Hinweise werden wie folgt beachtet:
Die Ausnahmegenehmigung für die Rodung der Bäume wird beantragt.
Die Untere Naturschutzbehörde wird über die Abwägung unterrichtet.
Die Standorte der Ersatzpflanzungen werden im Plan festgesetzt.

Kommunalaufsicht

- **keine Bedenken** oder Vorbehalte

**FD Ordnung und Sicherheit/Straßenverkehr
Untere Straßenverkehrsbehörde**

- **keine Hinweise und Bedenken**

**FD Bau und Gebäudemanagement
Straßenaufsichtsbehörde**

- **keine Einwände**

Straßenbaulastträger

- **keine Einwände**

GGA der HWI und des LK NWM

- **keine Bedenken**

**FD Bauordnung und Planung
° SG Förderung Ländlicher Raum/Denkmal-
schutz**

- **keine Bedenken**

- Im Vorhabensbereich sind derzeit keine Bau- und Bodendenkmale bekannt.

- Hinweis wird zur Kenntnis genommen

Rad-, Reit- und Wanderwege

- **keine Einwände**

**° SG Bauordnung und Bauleitplanung
Bauleitplanung**

- **Anregungen** und Hinweise

- Die Anregungen und Hinweise werden wie folgt berücksichtigt:

I. Allgemeines

- Mit der 1. Änderung werden Flächen aus dem Ursprungsplan in Anspruch genommen, die als MI- Gebiet festgesetzt waren und im wirksamen FNP als Mischbauflächen dargestellt sind, die nunmehr als Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft festgesetzt werden.
- Der Nachweis des Entwickelns ist zu erbringen.
- Mit der Änderung werden die Möglichkeiten des Grundstückseigentümers beschnitten auf diesen Flächen eine mischgebietsverträgliche Nutzung anzusiedeln.
- Die städtebauliche Erforderlichkeit kommt in der Begründung nicht zum Ausdruck.

- Die Planungsziele der B-Planänderung werden in der Begründung wie folgt ergänzt:
Gegenüber der Ursprungsplanung wird durch die Änderung erstmalig die eigenständige Entwicklung der Wohnbauflächen ermöglicht, da die Erschließungsstraße direkt an den Rosenthaler Weg innerhalb der Ortslage Karow anbindet. Somit erfolgt eine städtebauliche Entwicklung in Ergänzung und Anlehnung an die durch Wohnnutzung geprägte Bebauung der Ortslage Karow. Durch den Ausbau der Planstraße „Lindenweg“ werden gleichzeitig die erschließungstechnischen Bedingungen für die Bestandsbebauung an der Ortsdurchfahrt der B 106 verbessert. Durch die Ausweisung der Ausgleichsflächen am Rand des Baugebietes erfolgt eine

landschaftsgerechte Eingrünung des Siedlungsrandes, gleichzeitig wird der Abstand gegenüber des künftigen Misch- und Gewerbegebietes, welches direkt von der Bundesstraße aus erschlossen wird, vergrößert. Die Planung ist mit dem Eigentümer der Fläche abgestimmt. Der B-Plan wurde aus den Darstellungen des FNP entwickelt, was auch die städtebauliche Erforderlichkeit der Planung begründet.

II. Sicherung der Ausgleichsmaßnahmen

Die Gemeinde muss sich die Durchsetzung der Ausgleichsmaßnahmen vor Satzungsbeschluss sichern.

- Hinweis wird beachtet. Die Durchführung der Ausgleichsmaßnahmen wird durch Abschluss eines städtebaulichen Vertrages vor Rechtskraft der Satzung sichergestellt.

Planzeichnung

Auf die Planzeichnung sollte der Übersichtsplan aus der Begründung übernommen werden.

- Hinweis wird zur Kenntnis genommen und beachtet.

Begründung

- Es ist auf die gegebenen Hinweise abzustellen.
- Auf die Reduzierung der Mischbauflächen eingehen.
- Die gesicherte Oberflächenwasserentwässerung ist vor Satzungsbeschluss zu klären.
- Es wird auf die wasserrechtliche Stellungnahme hingewiesen.

- Die Begründung wird ergänzt.

Abfallwirtschaftsbetrieb des Landkreises

- keine Bedenken

Hansestadt Wismar

Stellungnahme vom 14.12.2010 weiter gültig

- es wird angeregt, die Begründung zu überarbeiten
- sie stellt nicht dar, aus welchem Grund eine Entwicklung des Wohngebietes zum jetzigen Zeitpunkt erforderlich ist
- aus der Bevölkerungsstatistik der Gem. Dorf Mecklenburg lässt sich eine Erforderlichkeit in der Entwicklung von Wohnbauflächen nicht ableiten
- die in der Begründung darzustellende Ziele und Zwecke der Planung sind nicht ausreichend behandelt

- Der Hinweis wird beachtet. Die Begründung wird überarbeitet. Die städtebaulichen Gründe stellen sich wie folgt dar und werden in der Begründung ergänzt:
Gegenüber der Ursprungssatzung wird durch die Änderung erstmalig die eigenständige Entwicklung der Wohnbauflächen ermöglicht, da die Erschließungsstraße direkt an den Rosenthaler Weg innerhalb der Ortslage Karow anbindet. Somit erfolgt eine städtebauliche Entwicklung in Ergänzung und Anlehnung an die durch Wohnnutzung geprägte Bebauung der Ortslage Karow. Durch den Ausbau der Planstraße „Lindenweg“ werden gleichzeitig die erschließungstechnischen Bedingungen für die Bestandbebauung an der Ortsdurchfahrt der B 106 verbessert. Durch die Ausweisung der Ausgleichsflächen am Rand des Baugebietes erfolgt eine landschaftsgerechte Eingrünung des Siedlungsrandes, gleichzeitig wird der Abstand gegenüber des künftigen Misch- und Gewerbegebietes, welches direkt von der Bundesstraße aus erschlossen wird, vergrößert. Die Planung ist mit dem Eigentümer der Fläche

abgestimmt. Der B-Plan wurde aus den Darstellungen des FNP entwickelt, was auch die städtebauliche Erforderlichkeit der Planung begründet.

Nachbargemeinden

Gemeinde Hohen Viecheln*Gemeinde Groß Stieten**Gemeinde Metelsdorf**Gemeinde Lübow**Gemeinde Bobitz***- keine Bedenken und Hinweise***- keine Stellungnahme eingegangen**- keine Stellungnahme eingegangen**- keine Stellungnahme eingegangen**- keine Stellungnahme eingegangen*

**Landesplanerische Hinweise des Amtes für Raumordnung und Landesplanung
Westmecklenburg vom 29.04.2011****Bewertungsergebnis :**

Raumordnerische Belange stehen der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5 „ Gewerbe-, Wohn- und Mischgebiet Karow “ der Gemeinde Dorf Mecklenburg nicht entgegen.